

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen

### **Akron e.V.**

Verein zur Förderung ländlicher Wirtschafts- und Kulturstätten  
mit integrierten sozialen Dienstleistungen

2. Er hat seinen Sitz in

**23896 Panten**

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Integration sozialer Dienstleistungen und die Verwirklichung sozialkünstlerischer Impulse in ländlichen Wirtschafts- und Kulturstätten.
2. Dazu möchte Akron natürliche Lebens- und Arbeitsräume und Menschen in besonderen schwierigen Lebenslagen zusammenführen und so unterstützen, dass sie sich gegenseitig in ihrer Entwicklung fördern.
3. Zielgruppen sind
  - auf Seiten der aufnehmenden Lebensräume insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, andere Wirtschaftsunternehmungen, aber auch einzelne Familien oder Beschäftigungssituationen;
  - auf Seiten der aufsuchenden Menschen: solche mit psychischen Erkrankungen zum Zweck der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung;
  - Menschen, die konfrontiert sind mit besonderen Lebenslagen wie zum Beispiel: Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Geburt oder Tod;
  - Jugendliche Menschen, die Begleitung im Prozess ihrer Entwicklung suchen;
  - Personen, die eine Zeit der Neubestimmung und Orientierung suchen.
4. Akron möchte forschen, aufklären und praktische Wege schaffen dafür, dass Krise, Krankheit Behinderung und Gesundheit wieder innerhalb der Gesellschaft ihren Platz finden und als zusammengehörig, als entwicklungsförderndes Ganzes erlebbar werden.
5. Die Möglichkeit zur Tätigkeit und Verantwortung in einem umfassende sozialen und ökologischen Gesamtorganismus, wie er gerade in der Landwirtschaft verankert ist, bedeutet Heilungsmöglichkeiten sowohl für die Erde als auch für den darin tätigen Menschen selbst. Diese Heilungskräfte auch für Menschen in schwierigen Entwicklungsprozessen nutzbar zu machen, ist besonderes Anliegen des Vereins.
6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Hilfen zur Selbsthilfe sowie differenzierte Therapie- und Beratungsangebote, an Einzelpersonen ebenso wie an Lebens- und Arbeitsgemeinschaften.
  - Stärkung der Kunst im Bereich der Therapie, Rehabilitation und Pädagogik
  - Förderung des Kunstschaffens im Sinne eines erweiterten Kunstbegriffes
  - Forschung, Erprobung und Beratung von Prozessen der Gemeinschaftsbildung und dem Erlernen sozialer Techniken, im privaten und beruflichen Feld.
7. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein eigene Einrichtungen aufbauen und betreiben oder sich an anderen Einrichtungen und Initiativen beteiligen. Ferner kann er Land und/oder Räumlichkeiten in Nutzung nehmen oder erwerben und vereinsnahen Zwecken zuführen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Überschreiten ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder den üblichen Rahmen erheblich, können Zeit- und Sachaufwand angemessen entschädigt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

#### **Gemeinnützige Treuhandstelle Hamburg e.V.**

Mittelweg 147  
20148 Hamburg

die sie ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke fördern will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch mit deren Auflösung. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.
3. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärungen gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden, zuvor muss ihm die Möglichkeit der Anhörung in einer Mitgliederversammlung gegeben werden.
5. Die Arbeit des Vereins wird vorwiegend aus Spenden und Zuschüssen finanziert.

### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
2. Der Vorstand trifft sich im regelmäßigen Turnus – mindestens viermal im Jahr. Einladungen dazu müssen mind. zwei Wochen vorher schriftlich an die Vorstandsmitglieder gesendet werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand soll in den ersten 5 Monaten jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie einen Geschäftsbericht des vergangenen Geschäftsjahres erstellen.
6. Es gehört zu den Aufgaben des Vorstandes, über den Sitz des Vereins zu bestimmen und die Heimfallklausel zu beschließen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
3. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
  - Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## **§ 8 Niederschriften**

Über Versammlungen und Sitzungen aller Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen, in die der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen ist. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen einschließlich aller Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit der Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen vornehmen, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt oder für die Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind, soweit dadurch die grundsätzlichen Ziele des Vereins nicht verändert werden. Der Vorstand informiert die Vereinsmitglieder sofort schriftlich über redaktionelle Satzungsänderungen.

## **§ 10 Vereinsbeiträge**

Über die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der in der Mitglieder-Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Gründungsdatum: 27.02.2000

Diese Satzung ist durch den Beschluss der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 27.01.2012 geändert worden. Die vorgezeichnete Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.